

*dmr*

HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie schützt Hessen die freie Wahlentscheidung bei beruflich-politischen Interessenkonflikten?

Vorbemerkung:

Die freie und geheime Wahl muss auch dann gewährleistet sein, wenn Wahlberechtigte aufgrund ihres Alters, einer Pflegebedürftigkeit, sprachlicher Barrieren oder ihrer Unterbringung auf Unterstützung angewiesen sind. Beschäftigte von Postdienstleistern, Pflegeeinrichtungen, Unterkünften für Geflüchtete oder beratenden Berufen können beruflich Zugang zu Wohnungen, persönlichen Daten, Postsendungen, Wahlbenachrichtigungen oder Briefwahlunterlagen erhalten. Ein besonderer Interessenkonflikt entsteht, wenn solche Personen selbst kandidieren oder aktiv für eine Wahlliste tätig sind. Bereits bei der Frankfurter Kommunalwahl 2021 wurde öffentlich berichtet, dass ältere Klientinnen und Klienten eines ambulanten Pflegedienstes ein Schreiben erhielten, in dem um Unterstützung für die Kandidatur eines Mitinhabers geworben wurde. Der Pflegedienst bot zugleich an, Briefwahlunterlagen zu beantragen, abzuholen und den betreuten Personen zu übergeben. Ein weiterer Mitinhaber aus derselben Familie kandidierte ebenfalls. Auch bei der Kommunalwahl 2026 bestanden personelle Überschneidungen zwischen Leitungsverantwortung in der ambulanten Pflege und erfolgreichen Kandidaturen für die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung sowie die Kommunale Ausländerinnen- und Ausländervertretung. Öffentlich zugängliche Angaben eines Pflegedienstes weisen eine gewählte Bewerberin als Mitglied der Geschäftsleitung aus. Im Jahr 2026 wurden zudem Ermittlungsmaßnahmen gegen drei Personen aus dem Umfeld eines Frankfurter Wahlbündnisses bekannt. Bei zwei Beschuldigten wurden neben den Wohnungen auch Arbeitsplätze bei einem Frankfurter Träger sozialer Einrichtungen im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe durchsucht. Gegenstand der Ermittlungen war unter anderem der Verdacht, Daten aus einem Hausnotrufsystem für gefälschte Unterstützerunterschriften genutzt zu haben. Bei einer weiteren Person betrafen die Ermittlungen mögliche Manipulationen im Briefwahlverfahren. Die Ermittlungen stellen keinen Nachweis eines Fehlverhaltens dar. Sie zeigen jedoch, dass beruflich vermittelter Zugang zu betreuten Menschen, persönlichen Daten oder Wahlunterlagen besondere vorbeugende Schutzvorkehrungen erfordert. Eine Kandidatur oder die Unterstützung einer Wahlliste ist legitim. Die berufliche Stellung, ein persönliches Vertrauensverhältnis oder eine bestehende Abhängigkeit dürfen jedoch nicht zugunsten der eigenen Kandidatur oder einer unterstützten Liste eingesetzt werden. Dies gilt besonders für staatlich beauftragte, staatlich finanzierte oder staatlich beaufsichtigte Tätigkeiten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorkehrungen müssen Postdienstleister für kandidierende Beschäftigte mit Zugang zu Wahlpost treffen?
2. Welche Vorkehrungen müssen Pflegeeinrichtungen für kandidierende Beschäftigte mit Zugang zu betreuten Wahlberechtigten treffen?
3. Welche Vorkehrungen müssen Unterkünfte für Geflüchtete für listenaktive Beschäftigte mit Zugang zu Bewohnerinnen oder Bewohnern treffen?
4. Welche berufsrechtlichen Grenzen gelten für Wahlwerbung von Steuerberatern gegenüber eigenen Mandantinnen oder Mandanten?
5. Welche Offenlegungspflichten bestehen für kandidierende Beschäftigte gegenüber ihrem Arbeitgeber?
6. Welche Offenlegungspflichten bestehen für listenaktive Beschäftigte gegenüber der zuständigen Aufsicht?

7. Dürfen kandidierende Beschäftigte bei Wahlscheinanträgen beruflich betreuter Personen Hilfe leisten?
8. Dürfen listenaktive Beschäftigte Briefwahlunterlagen beruflich betreuter Personen entgegennehmen?
9. Welche wahlbezogenen Neutralitätsvorgaben gelten für staatlich finanzierte Leistungserbringer der Flüchtlingsarbeit?
10. Welche Schutzvorkehrungen gelten für politisch aktive Beschäftigte beauftragter Leistungserbringer im Kontakt mit betreuten Wahlberechtigten?

Wiesbaden, den 07.08.2026



Yanki Pürsün